

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/10822 –

Hintergründe der Initiative der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien zur Filmförderung

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM) Claudia Roth hat Mitte Februar 2024 einen Diskussionsentwurf zur steuerlichen Filmförderung vorgelegt. Die bisher bestehenden zuschussbasierten Standortförderinstrumente, der Deutsche Filmförderfonds (DFFF I, DFFF II) und der German Motion Picture Fund (GMPF), sollen durch ein Steueranreizmodell abgelöst werden. Dazu hat die BKM den Entwurf eines steuerlichen Filmförderungszulagengesetzes (FFZulG) erarbeiten lassen.

Die Metadaten des den Fragestellern vorliegenden Dokuments belegen, dass der Autor des FFZulG Prof. Dr. J. E. ist. Prof. Dr. J. E. ist Inhaber eines Lehrstuhls für öffentliches Recht und Steuerrecht. Über seinen Fachbereich hinaus erlangte Prof. Dr. J. E. 2016 Berühmtheit, weil er im Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zum „Cum-Ex“-Skandal geladen war. Hintergrund war, dass er zwischen 2009 und 2011 vergütete Gutachten für Hanno Berger verfasst hatte, der ein führender Initiator von Cum-Ex-Transaktionen und inzwischen verurteilter Steuerhinterzieher ist (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/cum-ex/dubiose-cum-ex-aktiendeals-professoren-gutachten-und-der-steuerskandal/20132824.html>). Eben jener Prof. Dr. J. E. hatte bereits im März 2023 ein im Auftrag der BKM erstelltes „Gutachten zur Ausgestaltung eines steuerlichen Anreizmodells für die Filmwirtschaft“ vorgelegt.

Schließlich verwundert die Fragesteller, dass die nach ihrer Auffassung fachlich nicht zuständige Bundesbeauftragte für Kultur und Medien den Entwurf eines Steuergesetzes erarbeiten ließ, obwohl das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dutzende fachlich qualifizierte Steuerjuristen beschäftigt, die für die Erarbeitung von Gesetzentwürfen bezahlt werden.

1. Warum hat die BKM einen Diskussionsentwurf von einem externen Rechtswissenschaftler erarbeiten lassen, anstatt das fachlich zuständige BMF darum zu bitten?

Der Diskussionsentwurf zur steuerlichen Filmförderung wurde bei der Beauftragung der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) erstellt und dient

als Grundlage der weiteren Arbeit an einem Steueranreizmodell auch im Zusammenwirken mit dem BMF. Dr. E. hat lediglich eine mögliche Gliederungsstruktur für den Diskussionsentwurf entworfen sowie einzelne Formulierungsvorschläge unterbreitet. Diese Leistung hat er im Rahmen eines Nachtrags zu dem ihm erteilten Auftrag der BKM für die Erstellung eines Gutachtens zur Ausgestaltung eines steuerlichen Anreizmodells für die Filmwirtschaft erbracht.

2. War die Beauftragung von Prof. Dr. J. E. mit dem BMF abgesprochen?

Das BMF erlangte im Nachgang Kenntnis von der Beauftragung.

3. Standen noch weitere externe Autoren zur Auswahl?
4. Fand eine Ausschreibung des Autorenauftrags statt, wenn ja,
 - a) wann wurde die Erarbeitung des Diskussionsentwurfs ausgeschrieben,
 - b) wie viele andere Autoren bewarben sich um den Auftrag,
 - c) welche Kriterien gaben den Ausschlag für die Beauftragung von Prof. Dr. J. E.?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die BKM hat Dr. E. nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 50 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) mit der Erstellung des Gutachtens zur Ausgestaltung eines steuerlichen Anreizmodells für die Filmwirtschaft beauftragt. Er wurde aufgrund seiner besonderen fachlichen Eignung als ausgewiesener Experte des Steuer-, Verfassungs- und Europarechts ausgewählt.

5. Hat Prof. Dr. J. E. für die Erarbeitung des Diskussionsentwurfs zum FFZulG ein Entgelt erhalten, und wenn ja, wie hoch war dieses Entgelt?
6. Gab es eine Ausschreibung, für die von der BKM in Auftrag gegebene Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Ausgestaltung eines steuerlichen Anreizmodells, und welche Kosten sind durch das Gutachten entstanden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des engen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Frage der Ausschreibung wird auf die Antwort zu den Fragen 1, 3 und 4 verwiesen. Die Gesamtkosten für die wissenschaftliche Begutachtungs- und Beratungsleistung von Dr. E. betragen 31 570 Euro.

7. War der BKM bei Auftragsvergabe bewusst, dass Prof. Dr. J. E. in den Jahren von 2009 bis 2011 Gutachten, die die Rechtmäßigkeit von rechtswidrigen Cum-Ex-Transaktionen bestätigten, gegen Entgelt erstellt hatte, obwohl laut Bundesgerichtshof in den Jahren von 2007 bis 2011 „das Gesetz bereits in den insoweit einschlägigen Vorschriften eine klare und eindeutige Regelung vor(sah), gegen die (Steuerhinterzieher zum Zeitpunkt der Tat) verstoßen haben (<https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021146.html>)?

Die vorhergehende steuerrechtliche Gutachtertätigkeit von Dr. E. ist bekannt.